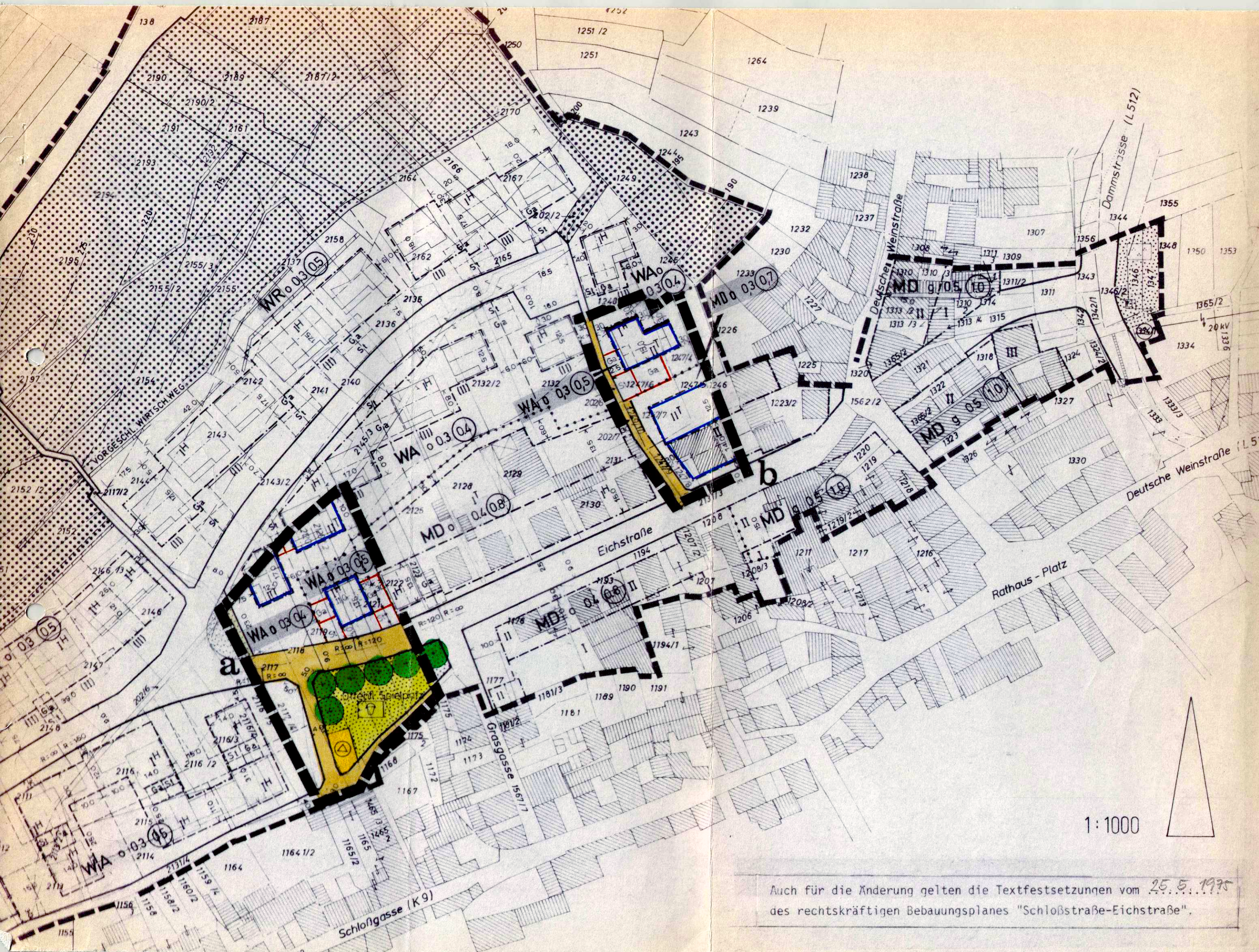




Auch für die Änderung gelten die Textfestsetzungen vom 25.5.1997 des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schloßstraße-Eichstraße".

ZEICHENERKLÄRUNG

nach der Planzeichenverordnung vom 3. Juli 1931 (BGBl. I S. 333)

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- OS Geschößflächenzahl
- O3 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- IIH Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze hangseitig
- IIH Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze talseitig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- O offene Bauweise
- Bauzugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

- Umformerstation

Grünflächen

- Grünfläche öffentlich
- öffentl. Spielplatz
- Straßenbegrenzungslinie öffentl.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- geplante Bäume (Standort schematisch)

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Stellplätze und Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der I. Änderung
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- vorgeschlagene Gebäude
- Höhenschichtlinien in m über NN

III. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG):

Genehmigt

mit Verfüg. v. 26. Juli 1985
Az. 35/485 - 03-NW-0/Hambach 6 a
Neustadt an der Weinstraße,
den 26. Juli 1985



Im Auftrag
(Pein)

IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 08.08.1985 unter Hinweis auf §§ 155a BBauG.

Neustadt an der Weinstraße, den 08.08.1985

STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.02.1997
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 19.02.97 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 21.02.97
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 8.11.84
- Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 6.2.85 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 15.2.85 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom 1.1.85 bis 31.1.85 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom 6.2.85 nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 6.2.85 angenommen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 19.2.85 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 13.85 bis einschließlich 1.4.85 öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 1.4.85 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 1.4.85 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gemäß § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom 1.4.85 bis 1.4.85 durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am 1.4.85 entschieden hat.
- Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 5.6.85



Neustadt an der Weinstraße, den 25.6.85
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE I. ÄND. SCHLOSSTR.-EICHSTRASSE OT. HAMBACH

SATZUNG

gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2266, 3617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

I. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfaßt die Grundstücke

- a) Fl.-Nr. 2117, 2118, 2119, 2120, 2120/2, 2121
- b) Fl.-Nr. 1247/4, 1247/6, 1247/5, 1247/7, 1247/8, 1247/9, 1247/10, 202/7, 202/6